

**Rechtsverbindlich ist ausschließlich der in der jeweils
aktuellen Fassung erschienene Text der Amtlichen
Mitteilung der
Universität zu Köln.**

Ordnung zur Feststellung
der besonderen Eignung für die Masterstudiengänge
Business Administration in den Studienrichtungen
Accounting and Taxation, Corporate Development, Finance, Marketing, Media
and Technology Management und Supply Chain Management
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
vom 20.01.2015

	Fundstelle	in Kraft getreten am
Erstfassung	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 11/2015	20.01.2015

	Fundstelle	in Kraft getreten am
Änderungsordnung vom 16. Dezember 2015	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 154/2015	01.01.2016
Zweite Ordnung vom 02. Februar 2017	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 22/2017	23.02.2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014 S. 547) hat die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1	Zulassung zu den Masterstudiengängen Business Administration	3
§ 2	Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 3	Gemeinsamer Zulassungsausschuss	4
§ 4	Bewerbung.....	5
§ 5	Auswahlverfahren.....	5
§ 6	Auswahlentscheidung, Abschluss des Verfahrens	6
§ 7	Nachrückverfahren	6
§ 8	Einschreibung	6
§ 9	Rücknahme und Widerruf	7
§ 10	Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	7
	Anhang Auswahlkriterien.....	8

§ 1 Zulassung zu den Masterstudiengängen Business Administration

¹Zu den Masterstudiengängen Business Administration der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät kann eine Bewerberin bzw. ein Bewerber nur zugelassen werden, wenn für sie bzw. ihn nach dieser Ordnung eine besondere Eignung festgestellt wird. ²Zulassungen für das erste Fachsemester werden nur zum Wintersemester erteilt.

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für diese Masterstudiengänge ist ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelorstudium, in dem mindestens 180 Leistungspunkte erworben wurden bzw. ein gleichwertiges, erfolgreich abgeschlossenes Studium. ²Erfolgreich abgeschlossen im Sinne dieser Ordnung ist ein Studium, wenn die Gesamtnote mindestens 2,7 beträgt. ³An das Studium nach Satz 1 werden zudem folgende Anforderungen gestellt:

- a) mindestens 78 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Betriebswirtschaft bzw. Volkswirtschaft,
- b) davon mindestens 18 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Volkswirtschaft und
- c) davon mindestens 48 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Betriebswirtschaft sowie
- d) mindestens 15 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Statistik und/oder Mathematik (es werden lediglich Module berücksichtigt, die mathematische und/oder statistische Methodenkompetenzen vermitteln; reine (Software-) Anwendungskompetenzen werden nicht akzeptiert).

⁴Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses nach Satz 1 entscheidet der Gemeinsame Zulassungsausschuss (vgl. § 3).

(2) ¹Soweit das zugrunde liegende Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist, ist abweichend von Absatz 1 Satz 1 eine Bewerbung möglich, wenn mindestens 80 Prozent der zu erwerbenden Leistungspunkte bzw. der als gleichwertig anerkannten Leistungen bereits nachgewiesen und alle Prüfungen bis zum 30. September des gleichen Jahres abgelegt sein werden. ²In diesem Fall tritt an die Stelle des Ergebnisses des Studiums nach Absatz 1 Satz 1 ein vom Prüfungsamt des Studiengangs auf der Basis der bis zum Zeitpunkt der Bewerbung abgelegten Prüfungsleistungen berechnetes und bescheinigtes Ergebnis. ³Die Anforderungen nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 müssen in diesem Fall im Rahmen der bisherigen Leistungen erfüllt sein.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder ihren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang noch ihre Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben, müssen gemäß § 49 Absatz 10 Satz 1 HG für die Studienrichtungen Accounting and Taxation, Media and Technology Management und Supply Chain Management einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache erbringen. ²Ein solcher Nachweis kann mit der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (Niveaustufe DSH-2 oder DSH-3) oder mit dem Test Deutsch als Fremdsprache (Niveaustufe 4 in allen vier Teilprüfungsbereichen) oder dem Sprachdiplom Stufe II der Kultusministerkonferenz oder dem Goethe Zertifikat C2 erbracht werden. ³Wenn ausländische Studierende in Deutschland das Studienkolleg besucht haben und die Feststellungsprüfung bestanden haben, gilt dies als Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.

(4) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber müssen ausreichende englische Sprachkenntnisse nachweisen. ²Als Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse gilt der Nachweis des Niveaus B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen der Europäischen Union. ³Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Bachelorstudium bzw. das als gleichwertig anerkannte Studium in englischer Sprache absolviert haben. ⁴Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinsame Zulassungsausschuss.

(5) Übersteigt die Zahl der nach Absatz 1 bis § 4 und § 4 zulässigen Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Studienplätze, so führt der Gemeinsame Zulassungsausschuss ein Auswahlverfahren nach Maßgabe des § 5 durch.

(6) Von dem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung ist eine Bewerberin bzw. ein Bewerber ausgeschlossen, wenn

- a) die in Absatz 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen,
- b) die Bewerberin bzw. der Bewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes den akademischen Grad Master of Science in Business Administration (M. Sc.) bereits erworben hat oder
- c) die Bewerberin bzw. der Bewerber in dem Masterstudiengang Business Administration an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge.

§ 3 Gemeinsamer Zulassungsausschuss

(1) Für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät einen Gemeinsamen Zulassungsausschuss (folgend Zulassungsausschuss).

(2) Der Zulassungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Zulassungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung einschließlich der Bestimmungen des Anhangs eingehalten werden.

(4) ¹Dem Zulassungsausschuss gehören die oder der Vorsitzende sowie acht weitere Mitglieder an. ²Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied gewählt. ³Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter wird tätig, wenn die oder der Vertretene bei Sitzungen verhindert ist. ⁴Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertretung sowie vier weitere Mitglieder des Zulassungsausschusses und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden von der Fakultät aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt, die als solche an der Universität zu Köln verbeamtet oder angestellt sind. ⁵Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät wird ein Mitglied und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter gewählt, aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung ein Mitglied und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und aus der Gruppe der Studierenden der Fakultät werden zwei Mitglieder und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gewählt.

(5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. ²Die Wiederwahl ist zulässig. ³Die Wahl einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters erfolgt für die Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. ⁴Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(6) ¹Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. bei deren oder dessen Abwesenheit neben ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihres oder seines Stellvertreters mindestens vier weitere Mitglieder, davon mindestens drei aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend sind. ²Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ⁴Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden wirken bei

pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit.⁵Das Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung hat nur Stimmrecht, soweit es entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügt.⁶Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 5 entscheidet die oder der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit.

(7)¹Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nicht öffentlich.²Die Mitglieder des Zulassungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit.³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8)¹Die oder der Vorsitzende des Zulassungsausschusses, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter, vertritt den Zulassungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich.²Sie oder er beruft die Sitzungen des Zulassungsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch.

(9) Die oder der Vorsitzende des Zulassungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Zulassungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang oder auf der Internetseite des Zulassungsausschusses bekannt.

§ 4 Bewerbung

(1)¹Im Vergabeverfahren werden nur solche Bewerbungen berücksichtigt, die bis zum 15. Juni des jeweiligen Jahres beim Zulassungsausschuss eingegangen sind (Ausschlussfrist).²Eine Bewerbung ist in einem Bewerbungstermin für bis zu drei Studiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zulässig.³Wurde bereits zum Bewerbungstermin des Masterstudiengangs International Management im selben Jahr eine Bewerbung für diesen Studiengang eingereicht, so ist höchstens eine Bewerbung für zwei weitere Studiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zulässig.⁴Soweit eine Bewerberin bzw. ein Bewerber sich für mehrere Masterstudiengänge bewirbt, muss sie bzw. er sich bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist schriftlich für die Reihenfolge ihrer bzw. seiner Präferenzen entscheiden.⁵Andernfalls entscheidet der Zulassungsausschuss über die Reihenfolge der Präferenzen.

(2)¹Bewerbungen sind über das Online-Formular der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät einzureichen.²Nachweise über die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind mit der Bewerbung einzureichen.³Unvollständige Anträge können zur Ablehnung führen.⁴Beglaubigte Kopien der Nachweise über die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind bis zum Tag der Einschreibung dem Zulassungsausschuss vorzulegen.⁵Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Zulassung durch den Zulassungsausschuss kann sich dieser in dem rechtlich zulässigen Rahmen eines Verwaltungshelfers bedienen.⁶Der Verwaltungshelfer darf für seine Tätigkeit von den Bewerberinnen und Bewerbern ein angemessenes Entgelt erheben.

§ 5 Auswahlverfahren

(1)¹Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangskriterien nach § 2 und § 4 erfüllen, die Zahl der für den jeweiligen Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird ein Auswahlverfahren durchgeführt, anhand dessen die Bewerberinnen und Bewerber in eine Rangfolge gebracht werden.²Über die Zulassung zum Masterstudiengang entscheidet der Zulassungsausschuss aufgrund der in Absatz 2 genannten Kriterien.

(2)¹Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden neben dem Ergebnis des Bachelorstudiums bzw. des als gleichwertig anerkannten Studiums das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests (GMAT oder TM-WISO) herangezogen.²Soweit das zugrunde liegende Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist, gilt § 2 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(3) ¹Aus den in Absatz 2 genannten Kriterien wird für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber eine Zulassungspunktzahl gebildet. ²Dabei fließen das Ergebnis des Bachelorstudiums bzw. des als gleichwertig anerkannten Studiums mit bis zu 68 Punkten und das Ergebnis des fachspezifischen Studierfähigkeitstests mit bis zu 32 Punkten in die Bewertung ein; die nähere Ausgestaltung erfolgt im Anhang [Anhang Auswahlkriterien]. ³Die Studienplätze im ersten Fachsemester werden an die Bewerberinnen bzw. Bewerber aufgrund des anhand der Zulassungspunktzahl ermittelten Rangplatzes vergeben. ⁴Ist nach dem Auswahlverfahren eine Zulassung in mehreren angegebenen Präferenzen möglich, wird sie für den Masterstudiengang mit der höchsten Präferenz ausgesprochen.

(4) Verfügbare Studienplätze in höheren Fachsemestern werden nach dem Grad der Qualifikation vergeben.

§ 6 Auswahlentscheidung, Abschluss des Verfahrens

(1) ¹Wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber ein Studienplatz zuerkannt, so erhält sie bzw. er nach Beendigung des Auswahlverfahrens einen schriftlichen Bescheid (Zulassungsbescheid). ²Die Zulassung nach Satz 1 erfolgt vorläufig, bis die Richtigkeit der Angaben in der Online-Bewerbung bzw. die Echtheit der eingereichten Unterlagen anhand der von der Bewerberin bzw. dem Bewerber zu erbringenden Nachweise nach § 4 Absatz 2 Satz 4 überprüft wurden. ³Zugelassene Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen dem Zulassungsausschuss innerhalb einer von diesem gesetzten Frist verbindlich mitteilen, ob sie den Studienplatz annehmen. ⁴Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen; sie kann auch durch die unmittelbare Einschreibung ersetzt werden, sofern die erforderlichen Nachweise erbracht wurden. ⁵Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung nach Satz 3 abzugeben oder sich einzuschreiben, gilt dies als Ablehnung. ⁶Aufgrund der Rangfolge abgelehnte Bewerberinnen bzw. Bewerber sind auf die Möglichkeit einer nachträglichen Zulassung gemäß § 7 hinzuweisen.

(2) ¹Soweit die Auswahl auf der Grundlage eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 2 Absatz 2 erfolgt, wird die Mitteilung über die Zulassung unter dem Vorbehalt des rechtzeitigen Abschlusses erteilt. ²Eine endgültige Zulassung nach Absatz 1 wird erst nach Abschluss des Studiums ausgesprochen. ³Hierzu hat die Bewerberin bzw. der Bewerber das Zeugnis des Studiums spätestens bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres einzureichen. ⁴Wird der Nachweis nach Satz 3 nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam mit der Folge der Exmatrikulation.

(3) Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber nicht zum Masterstudium zugelassen, so erhält sie bzw. er nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Bescheid des Zulassungsausschusses (Ablehnungsbescheid), der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 7 Nachrückverfahren

¹Nimmt eine Bewerberin oder ein Bewerber den ihr bzw. ihm zuerkannten Studienplatz nicht an, ist der frei gewordene Platz in einem Nachrückverfahren neu zu besetzen. ²Die Auswahl unter den verbliebenen Bewerberinnen bzw. Bewerbern erfolgt nach den Kriterien des § 5.

§ 8 Einschreibung

¹Eine Einschreibung bzw. eine Zulassung als Zweithörerin bzw. Zweithörer an der Universität zu Köln kann für diese Masterstudiengänge nur erfolgen, wenn der Zulassungsbescheid nach § 6 dem Studierendensekretariat der Universität zu Köln gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. ²Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9 Rücknahme und Widerruf

¹Die Zulassung zum Studium kann durch den Zulassungsausschuss zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die oder der Studierende die Zulassung zum Studium zu Unrecht erworben hat, bspw. die Zulassung auf der Grundlage falscher Angaben der Bewerberin bzw. des Bewerbers im Bewerbungsverfahren erfolgte.

²Zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf ist der Zulassungsausschuss. ³Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft. ²Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Business Administration der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 17.02.2011 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 6/2011), zuletzt geändert durch Ordnung vom 12.02.2014 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 10/2014), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 17.11.2014 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 13.01.2015.

Köln, den 20.01.2015

Der Dekan
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

Universitätsprofessor Dr. Werner Mellis

Anhang Auswahlkriterien

Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die in § 5 Absatz 2 und Absatz 3 genannten Kriterien nach den folgenden Buchstaben a) und b) in einen Punktwert transformiert. Die Punktwerte der einzelnen Kriterien werden für die Bildung der Zulassungspunktzahl summiert (maximal 100 Punkte).

a) Ergebnis des (Bachelor-) Studiums bzw. Durchschnittsnote

Die Abschlussnote nach § 2 Absatz 1 bzw. die Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 2 zählt zwischen 34 und 68 Punkten. Die resultierende Punkteverteilung gibt die folgende Tabelle wieder:

Bachelornote	Punkte
1,0	68
Zwischen den Grenzen jeweils lineare Interpolation.	
2,7	34

b) Ergebnis des fachspezifischen Studierfähigkeitstests

Das Ergebnis des fachspezifischen Studierfähigkeitstests nach § 5 Absatz 2 zählt zwischen 0 und 32 Punkten. Es werden die jeweiligen Prozenträge verglichen. Die resultierende Punkteverteilung gibt die folgende Tabelle wieder:

Prozentrang	Punkte
100	32
Zwischen den Grenzen jeweils lineare Interpolation.	
35 und niedriger	0

Hat eine Bewerberin bzw. ein Bewerber kein Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests gemäß § 5 Absatz 2 nachgewiesen, werden 0 Punkte angesetzt.